

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/10 B

L 23 SO 136/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 51 SO 207/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
15. Januar 2010 - L 23 SO 136/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der 1947 geborene Kläger, der eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer bezieht und vom Beklagten ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) erhält, verlangt vom Beklagten, ihm die Neuanschaffung eines Computers/Laptops, eines neuen Druckers mit Scanner- und Kopierfunktion sowie die Unterhaltung eines DSL-Anschlusses zu finanzieren und ein Darlehen in Höhe von 500 Euro für eine Markenmeldung beim Deutschen Patentamt München zu gewähren. Seine diesbezüglichen Klagen hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 8.7.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 15.1.2010*).
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG hat der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und gleichzeitig selbst Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An den erforderlichen Erfolgsaussichten fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Rechtsstreit bietet jedoch nach Aktenlage keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass einer dieser Zulassungsgründe vorliegen könnte. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die vom Kläger selbst ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig; sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften und wahrt damit nicht die gesetzliche Beschwerdefrist. Der Kläger muss sich gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG



durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen; dabei konnte der Senat über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 iVm § 169 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)